

Änderungen im Regelwerk

im Bereich der Betriebssicherheitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung

zeitnahe Änderung der Verordnung

Anpassung im Bereich Stoffbezeichnung
und

Neugestaltung Sonderregelung bei Prüfungen
bestimmter Druckanlagen

Betriebsicherheitsverordnung

- Bisher Verweis auf Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- CLP-Verordnung wurde mit Verordnung (EU) 2016/917 geändert → somit stimmten Verweise nicht mehr
- Jetzt Nennung der so genannten H-Sätze (Gefahrenhinweise) → sind den Stoffen und Gemischen fest zugeordnet, direkt aus Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen

Betriebssicherheitsverordnung

- Anpassung des kompletten Abschnitt 4 Druckanlagen im Anhang 2
- Fristen sind geblieben
- Prüfständigkeiten unter 6. erläutert

Betriebssicherheitsverordnung

- unter 7. besondere Prüfanforderungen für bestimmte Druckanlagen und Anlagenteile
- nun auch in Tabellen-Form
- Einfaches ablesen der Prüfständigkeit und der Prüffrist

Betriebsicherheitsverordnung

- 7.8 Druckbehälter als Anlagenteile in elektrischen Schaltgeräten und Schaltanlagen: Höchstfrist ist auf 10 Jahre heruntergesetzt worden (Prüffrist an Hauptbehälter angepasst) → Übergangsvorschrift
- Sonderregelungen entfallen, wenn nicht notwendig

Neu bzw. überarbeitete Technische Regeln

- TRBS 1001: Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
- TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung
- EmpfBS 1114: Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- TRBS 1122: Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen – Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV

Neu bzw. überarbeitete Technische Regeln

- TRBS 1123 Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV
- TRBS 1201 Teil 2 Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
- TRBS 1201 Teil 3 Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU

Neu bzw. überarbeitete Technische Regeln

- TRBS 2121 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz
- Allgemeine Anforderungen
- TRBS 2121 Teil 1 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz
bei der Verwendung von Gerüsten
- TRBS 2121 Teil 2 Gefährdung von Beschäftigten bei der
Verwendung von Leitern
- TRBS 2121 Teil 3 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz
bei der Verwendung von Zugangs- und
Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen
- TRBS 2121 Teil 4 Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz
- Ausnahmsweises Heben von Beschäftigten mit hierfür
nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit